

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis

Beratung und Beschlussfassung

Sachdarstellung:

Am 15. Mai 2019 hat der Landtag das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg beschlossen, mit dem das bisher bestehende sog. Einheitsforstamt zum 1.1.2020 aufgelöst und die Betreuung des Staatswalds der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Staatswaldbewirtschaftung (AöR) übertragen wird. Den forstlichen Revierdienst im Kommunalwald, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf können die Gemeinden selbst übernehmen oder wie bisher – allerdings zu höheren Kosten – durch den Enzkreis erledigen lassen.

Mit Beschluss vom 06.05.2019 hat der Gemeinderat bereits die Entscheidung getroffen, die durch den Enzkreis angebotenen Dienstleistungen zur umfassenden Betreuung des Kommunalwalds ab 1.1.2020 für einen Zeitraum von fünf Jahren weiter in Anspruch zu nehmen. Diese Dienstleistungen umfassen den forstlichen Revierdienst mitsamt der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf. Zudem hat der Gemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, die dafür jeweils erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Enzkreis zu schließen.

Zwischenzeitlich haben sich alle 23 der durch den Enzkreis betreuten Gemeinden für eine Fortführung der Betreuung durch den Enzkreis entschieden und einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gefasst. Daher werden sowohl die finanziellen Rahmenbedingungen als auch die geplante Reviereinteilung wie vorgesehen umgesetzt.

Während der Abschluss der vertraglichen Regelungen zum forstlichen Revierdienstes sowie zur Wirtschaftsverwaltung durch den Bürgermeister erfolgen kann, bedarf es nunmehr noch des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis, um auch die Erfüllung des Holzverkaufs für die nächsten fünf Jahre wirksam auf den Enzkreis zu übertragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Simon

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Mit dem neuen Landeswaldgesetz wird die bisher durch die untere Forstbehörde bzw. seit 2015 durch die kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Landkreisen erfüllte Aufgabe des Holzverkaufs für Körperschafts- und Privatwald nicht mehr durch die unteren Forstbehörden erfüllt (vgl. § 47 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 LWaldG n.F.). Dies dient insbesondere der Beseitigung kartellrechtlicher Bedenken und entspricht der bundesrechtlichen Regelung des § 46 BWaldG. Um die fachlich sinnvolle und von den Kommunen im Enzkreis gewünschte Fortführung der kommunalen Holzverkaufsstelle zu ermöglichen, hat der Enzkreis deren Fortführung als eigene kommunale Aufgabe übernommen.

Allerdings bestand die Herausforderung darin, eine Rechtsform zu finden in der die wirtschaftliche Tätigkeit des Holzverkaufs für die Kommunen auf Dauer – wie bisher und in unveränderter Form – durch den Enzkreis übernommen werden kann, ohne dass die Kommunen diese Dienstleistung regelmäßig ausschreiben müssen und ohne dass der Enzkreis gegen Regelungen des Gemeindefirtschaftsrechts (insb. § 102 GemO) verstößt.

Möglich ist dies durch den Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. GKZ, wonach der Enzkreis die Aufgabe des Holzverkaufs für die Kommunen gegen Erstattung der anfallenden Personal- und Sachkosten zur Erfüllung übernimmt (Anlage). Der entsprechend der Fläche ihres Waldbesitzes der beteiligten Kommunen zu verteilende Aufwand für die kommunale Holzverkaufsstelle ist in den bereits zum Beschluss am 06.05.2019 mitgeteilten voraussichtlichen Gesamtkosten enthalten. In der Durchführung und praktischen Abwicklung des Holzverkaufs wird sich durch diese neue rechtliche Regelung nichts ändern.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die in allen Gemeinderatsgremien der beteiligten Kommunen sowie im Kreistag inhaltsgleich beschlossen werden muss, ist mit der für die nachfolgende Genehmigung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe, abgestimmt. Sie tritt, sobald alle erforderlichen Gremienbeschlüsse gefasst sind, nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Entsprechend der bestehenden Beschlusslage ist die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst bis zum 31.12.2024 beschränkt; verlängert sich dann aber, sofern der Landkreis nicht kündigt um jeweils fünf Jahre. Ein Ausscheiden der Gemeinde ist erstmals zum 01.01.2025 möglich, wenn sie die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis 15 Monate vor Ende der Geltungsdauer schriftlich kündigt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Simon

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Enzkreis gemäß dem beiliegenden Vereinbarungsentwurf (Stand 29.11.2019) zu.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Simon

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. TUS Bilfingen 1910 e.V., Bauplanungshoheit der vom TUS Bilfingen angestrebten Bauvorhaben – Gemarkungstausch mit Gemeinde Königsbach-Stein

Beschlussvorschlag:

Dem Gremium wird vorgeschlagen, dem neuen Vorschlag nicht zuzustimmen, da er nicht ausgewogen ist.

Sachverhalt:

Um die Bauplanungshoheit der Gemeinde Kämpfelbach zu erreichen, wäre wie bereits in der Sitzung vom 25.07.2019 berichtet, ein Gemarkungstausch erforderlich. Dazu fanden im Mai 2019 und im Juni 2019 Abstimmungsgespräche mit der Gemeindeverwaltung Königsbach-Stein statt.

Der von den beiden Gemeindeverwaltungen ausgearbeitete und von Fachbehörden geprüfte Tauschvorschlag wurde vom Königsbach-Steiner Gemeinderat abgelehnt.

Der nun daraufhin erfolgte Vorschlag der Gemeinde Königsbach-Stein (Eingang 30.09.2019) kann von der Gemeinde Kämpfelbach aus folgenden Gründen nicht angenommen werden:

1. Der Vorschlag hat eine Flächenbilanz **zu Lasten** der Gemeinde Kämpfelbach von 640 qm. Zudem grenzt die vorgeschlagene Tauschfläche dicht an unsere Bebauung heran und schränkt unsere mögliche künftige Entwicklung spürbar ein. Das ist nicht vernünftig und war auch nie Besprechungsgrundlage.
2. Außerdem sollten die Flächen auch einigermaßen **gleichwertig** sein. Die Wiesen am Hang (Grünland 2,00 €/qm), die unser TuS benötigt sind mit einem hochwertigen Ackerland im Tal 2,40 €/qm nicht vergleichbar.

Sollten alle Vorschläge nicht zu einem Gemarkungstausch führen, kann sehr gerne auch das Bauamt der Gemeinde Königsbach-Stein das Bebauungsplanverfahren des TuS Bilfingen begleiten.

Aus der Mitte des Königsbach-Steiner Gemeinderates wurde auch vorgeschlagen, dass sich Ausschüsse der Gemeinderatsgremien von Königsbach-Stein und Kämpfelbach zusammensetzen könnten, um gemeinsam eine vernünftige ausgewogene Lösung zu erarbeiten.

Dieser Vorschlag würde wohl am schnellsten zu einem Ergebnis führen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Antrag der Liste Mensch und Umwelt auf Überarbeitung der Satzungen von zur Vermietung vorgesehener Liegenschaften der Gemeinde (Öffnung der Nutzung für gewerbliche Zwecke und Überprüfung der gebührenfreien Nutzung für die örtlichen Vereine), Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über den Antrag der Liste MuM.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2019 stellte GR`in Fr. Fischer für die Liste MuM beigefügten Antrag.

Sachdarstellung:

Die Hallen werden vorrangig von den örtlichen Vereinen genutzt.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung begünstigen die derzeitigen Gebühren die örtlichen Vereine, sie stellen also eine Vereinsförderung dar. Deshalb strebt die Verwaltung auch keine Änderung an. Dies gilt ebenso für die mietfreie Überlassung der Räume an örtliche Vereine im Bürgerhaus Ersingen und im Haus der Vereine in Bilfingen.

Eine gewerbliche Nutzung sollte weiterhin die Ausnahme bleiben, die entsprechende Genehmigung zur Nutzung für gewerbliche Zwecke obliegt dem Gemeinderat.

Die Hallen sollten so gut wie ausschließlich den örtlichen Vereinen zur Nutzung vorbehalten bleiben.

Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag der Liste MuM.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Bauanträge

- a) Waldstr. 44, Flst. Nr. 5463, OT. Bilfingen
Anbau an bestehendes Wohnhaus

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, das Wohnhaus in der Waldstr. 44 zu erweitern. Nur die Wohnung im Dachgeschoss wird Richtung Straße um 3,08 m bzw. 4,34 m angebaut. Dadurch werden der Stellplatz und der Eingang im Erdgeschoss überdacht.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Luss II“.

Der Anbau ist weiterhin innerhalb der Baugrenze und auch die GRZ und die GFZ sind nicht überschritten. Die Abstandsflächen und sonstigen Vorschriften der LBO sind ebenfalls eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Annahme und Vermittlung der in der Anlage genannten Geld / Sachspenden wird genehmigt.

Sachverhalt:

Es handelt sich bei der Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden um folgende Beträge, siehe Anlage.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____